# Erkenne keine Hyperliturgisierung

Zu „Zeit, ‚danke' zu sagen" (DT vom 26.6.): In meiner Tätigkeit für die Laienvereinigung „Pro Missa Tridentina" habe ich vielfältige Kontakte zu circa 230 Messorten der klassischen römischen Tradition in Deutschland, Österreich und in der Schweiz. Nicht überraschend treffe ich dort auf eine große Vielfalt, und trotz sicher auch möglicher unterschiedlicher Bewertungen kann ich eine solche Tendenz zu „Hyperliturgisierung" nicht bestätigen. Die Gläubigen, die oft weite Wege auf sich nehmen, um heilige Messen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus mitfeiern zu können, sind sich bewusst, welch großen Schatz die katholische Kirche in dieser Liturgie bewahrt und welch historisch einmalige Chance das Motu proprio „Summorum pontificum" gewährleistet, weiterhin auf die 1962 in Gebrauch befindlichen Bücher zurückzugreifen und sie unbeschränkt zu nutzen.

Dieser Schatz des klassischen römischen Ritus soll nach dem Willen von Papst Benedikt XVI. nicht nur einer kleinen elitären Gruppe zugänglich sein, sondern „allen Gläubigen angeboten werden" (Instruktion „Universae Ecclesiae").

Der Pastoral dient es darum nicht, wenn Priester ihre eigene kleine private Liturgiereform durchführen und zum Beispiel sofort deutsche Schriftlesungen vortragen, das gesungene Ordinarium durch die Schubertmesse ersetzen oder manche Gebete anstatt auf Latein auf Deutsch beten lassen. Gerade heute im Zeitalter der Globalisierung, in dem die Gottesdienstgemeinden häufig eine Sprachenvielfalt wie das pfingstliche Jerusalem aufweisen, sind eine gemeinsame Liturgiesprache und weltweit einheitliche Form für den Erhalt einer geistlichen Heimat unverzichtbar.

Das Anliegen, Abweichungen, die sich im Lauf der Jahre angesammelt hatten, wieder zu entfernen, um diese Form sichtbar und verfügbar zu halten, drückt sich auch in folgenden päpstlichen Bestimmungen aus:

1) Motu proprio „Rubricarum instructum" des hl. Papstes Johannes XXIII: Ab 1. Januar 1961 müssen alle Angehörigen des römischen Ritus die in den liturgischen Büchern festgelegten Regeln befolgen. Alle diesen widersprechenden Bestimmungen, Privilegien, Ausnahmeregelungen, Indulte und Gewohnheiten welcher Art auch immer werden zurückgenommen – selbst wenn sie seit Jahrhunderten oder seit unvordenklichen Zeiten bestanden.

2) Instruktion „Universae Ecclesiae" (von der Kommission „Ecclesia Dei" im Namen von Papst Benedikt XVI. erlassen): Befreiung „von jenen nach 1962 erlassenen Gesetzen, die sich auf die heiligen Riten beziehen und unvereinbar sind mit den Rubriken der liturgischen Bücher, die 1962 in Kraft waren".

Durch eine authentische Feier der Liturgie wird keinesfalls die Seelsorge zugunsten einer selbstgenügsamen Ästhetik vernachlässigt. Wie es die bekannte Formulierung ausdrückt: Lex orandi, lex credendi, lex vivendi, gehören Kult, Glaube und die Sorge für das Heil der Seelen zusammen.

Zum Vortrag der Schriftlesungen hat sich Rom explizit geäußert. In der Instruktion „Universae Ecclesiae" ist festgelegt: 26. Wie in Art. 6 des Motu proprio Summorum Pontificum vorgesehen, können die Lesungen der heiligen Messe nach dem Missale von 1962 entweder nur auf Latein oder auf Latein und in einer volkssprachlichen Übersetzung oder, in gelesenen Messen, nur in der Volkssprache vorgetragen werden.

Zur größeren Ehre Gottes haben die Gläubigen aller Jahrhunderte das Beste aufgeboten, was ihnen auf den Gebieten der Architektur, Malerei, bildenden Kunst, Paramentik, Goldschmiedekunst und Musik verfügbar war. Dies sollten auch wir fortsetzen, um die Sakramente, insbesondere die heilige Messe, „the most beautiful thing this side of heaven", so angemessen wie möglich zu feiern.

**Monika Rheinschmitt,**
**Pro Missa Tridentina, Stuttgart**